



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 15. Oktober 2003

Nummer 41

Inhalt	Seite
Brandenburgisches Straßenbauamt Cottbus	
Verfügung zur Widmung, Umstufung, Einziehung und Umbenennung von Straßen in der Stadt Bad Liebenwerda im Landkreis Elbe-Elster	914
Ankündigung zur geplanten Umstufung von Straßen in den Landkreisen Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und der Stadt Cottbus	914
Brandenburgisches Straßenbauamt Wünsdorf	
Ankündigung einer geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 320	915
Ankündigung einer geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 115	915
Ankündigung einer geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 179	916
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Satzung über den Ersatz notwendiger Aufwendungen und Auslagen der Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)	916
Beschlüsse des Medienrates zur Auswahl von Veranstaltern für die ausgeschriebenen UKW-Hörfrequenzen in Berlin und Brandenburg	917
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 41/2003	

Verfügung zur Widmung, Umstufung, Einziehung und Umbenennung von Straßen in der Stadt Bad Liebenwerda im Landkreis Elbe-Elster

Bekanntmachung des
Brandenburgischen Straßenbauamtes Cottbus
Vom 1. Oktober 2003

Widmung

Gemäß § 1 und § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) erhält die neu gebaute Ortsumfahrung Bad Liebenwerda der **B 101**

von Netzknoten 4446024 bis Netzknoten 4446013,

Abschnitte 120 bis 190, mit einer Länge von **4,160 km** entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss Nr. 506.7172/101.12 vom 22. März 2001 mit Verkehrsübergabe zum 10. Oktober 2003 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Die neu gebaute Ortsumfahrung ist in die Gruppe der Bundesstraßen (B) eingestuft und ist Bestandteil der **B 101**. Träger der Straßenbaulast gemäß § 5 FStrG ist die Bundesrepublik Deutschland.

Abstufung

Mit der Widmung der Ortsumfahrung verliert die bisherige Linienführung der **B 101**

von Netzknoten 4446022 bis Netzknoten 4446013,

Abschnitte 170 bis 190 (Berliner Straße/Bahnhofstraße bis Einmündung Roßmarkt) mit einer Länge von **2,111 km** zum gleichen Zeitpunkt die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße und wird gemäß § 2 Abs. 4 FStrG in Verbindung mit § 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) zur Gemeindestraße abgestuft.

Zukünftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Bad Liebenwerda.

Einziehung

Der bisherige Teilabschnitt der **B 101**

von Netzknoten 4446033 nach Netzknoten 4446023,

Abschnitt 130, (Dresdener Straße) mit einer Länge von **0,430 km** verliert jede Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße und wird zum gleichen Zeitpunkt nach § 2 Abs. 5 FStrG eingezogen.

Umbenennung

Zur Sicherung des durchgehenden Netzschlusses werden die Abschnitte der **B 101**

von Netzknoten 4446033 bis Netzknoten 4446022,

Abschnitte 130 bis 160, (Dresdener Straße) in **B 183** umbenannt.

Träger der Straßenbaulast bleibt wie bisher die Bundesrepublik Deutschland.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Brandenburgischen Straßenbauamt Cottbus, Von-Schön-Straße 11, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Cottbus, Von-Schön-Straße 11, 03050 Cottbus einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Ankündigung zur geplanten Umstufung von Straßen in den Landkreisen Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und der Stadt Cottbus

Bekanntmachung des
Brandenburgischen Straßenbauamtes Cottbus
Vom 1. Oktober 2003

Auf Grund veränderter Rahmenbedingungen wird die Ankündigung vom 1. September 2003 (ABl. S. 877) durch diese ersetzt.

Abstufung

Gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) ist beabsichtigt, im Ergebnis weiterer Netzuntersuchungen zur schrittweisen Umsetzung der Neuordnung des Bundes- und Landesstraßennetzes mit Wirkung zum **1. Januar 2004** folgende Abschnitte von Bundesstraßen (B) zu Landesstraßen (L) abzustufen:

B 115

- von Netzknoten 4353013 bis Netzknoten 4252002, Abschnitte 070 bis 125, und
- von Netzknoten 4252014 bis Netzknoten 4149016, Abschnitte 150 bis 300,

mit einer Gesamtlänge von **59,626 km**.

Die Abschnitte 070 bis 075 werden **L 482**.

Die Abschnitte 080 bis 125 werden Bestandteil der **L 48**.

Die Abschnitte 150 bis 300 werden Bestandteil der **L 49**.

Für die Abschnitte 175 bis 190 mit einer Länge von **5,979 km** bleibt die Stadt Cottbus Baulastträger.

Zukünftiger Träger der Straßenbaulast für alle anderen aufgeführten Abschnitte wird das Land Brandenburg.

B 122

- von Netzknoten 4253009 bis Netzknoten 4252015, Abschnitte 040 bis 060,

mit einer Gesamtlänge von **12,185 km**.

Die Abschnitte werden Bestandteil der Landesstraße **L 49**.

Zukünftiger Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg.

Aufstufung

Gleichzeitig ist beabsichtigt, die Abschnitte 060 bis 100 der Landesstraße **L 48** von Netzknoten 4353013 bis Netzknoten 4253009 mit einer Gesamtlänge von **12,220 km** nach §§ 1 und 2 FStrG zu einer Bundesstraße aufzustufen.

Die Abschnitte 060 bis 080 werden Bestandteil der **B 115** und die Abschnitte 090 bis 100 Bestandteil der **B 112**.

Zukünftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

Umbenennung

Die **B 115** wird

- von Netzknoten 4252002 bis Netzknoten 4252014, Abschnitte 130 bis 140, in **B 97** umbenannt.

Die **B 122** wird

- von Netzknoten 4253010 nach Netzknoten 4253009, Abschnitt 30, in **B 112** umbenannt.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung/Umbenennung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Cottbus, Von-Schön-Straße 11, 03050 Cottbus, vorgebracht werden.

Ankündigung einer geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 320

Bekanntmachung des Brandenburgischen
Straßenbauamtes Wünsdorf
Vom 29. September 2003

Es ist beabsichtigt, im Ergebnis weiterer Netzuntersuchungen zur schrittweisen Umsetzung der Neuordnung des Bundes- und Landesstraßennetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2004 von der Bundesstraße B 320 die Abschnitte 060 bis 140 von NK 4051 003 bis NK 4049 009 auf einer Gesamtlänge von 27,050 km gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) zu einer Landesstraße abzustufen.

Die abgestuften Abschnitte erhalten die Straßenbezeichnung L 44.

Künftiger Straßenbaulastträger wird das Land Brandenburg.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, 15838 Wünsdorf vorgebracht werden.

Ankündigung einer geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 115

Bekanntmachung des Brandenburgischen
Straßenbauamtes Wünsdorf
Vom 29. September 2003

Es ist beabsichtigt, im Ergebnis weiterer Netzuntersuchungen zur schrittweisen Umsetzung der Neuordnung des Bundes- und Landesstraßennetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2004 von der Bundesstraße B 115 den Abschnitt 305 von NK 4149 016 (Landkreisgrenze Dahme-Spreewald mit Oberspreewald-Lausitz) bis NK 4049 008 auf einer Gesamtlänge von 5,115 km gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) zu einer Landesstraße abzustufen.

Die abgestuften Abschnitte erhalten die Straßenbezeichnung L 49.

Künftiger Straßenbaulastträger wird das Land Brandenburg.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, 15838 Wünsdorf vorgebracht werden.

Ankündigung einer geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 179

Bekanntmachung des Brandenburgischen
Straßenbauamtes Wünsdorf
Vom 29. September 2003

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom 1. Januar 2004 von der Bundesstraße B 179 die Abschnitte 230 bis 250 von NK 3647 019 (Knoten mit der A 10/AS Königs Wusterhausen) bis NK 3647 003 (Knoten mit der A 113/AS Berlin-Grünau) auf einer Gesamtlänge von 6,743 km gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) zu einer Landesstraße abzustufen.

Die abgestuften Abschnitte erhalten die Straßenbezeichnung L 400.

Künftiger Straßenbaulastträger wird das Land Brandenburg.

Etwasige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, 15838 Wünsdorf vorgebracht werden.

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Satzung über den Ersatz notwendiger Aufwendungen und Auslagen der Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Vom 1. September 2003

Auf Grund von § 14 Abs. 7 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) vom 10. bis 27. September 2002 (GVBl. für Berlin 2003 S. 70, GVBl. für das Land Brandenburg 2003 Teil I S. 22) hat der Medienrat am 1. September 2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung konkretisiert den Anspruch der Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) nach § 14 Abs. 7 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen und Auslagen durch die Landesmedienanstalten.

§ 2 Persönlicher und sachlicher Umfang des Ersatzanspruchs

(1) Als Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen und Auslagen erhält ein Mitglied der KJM, das nicht aus dem Kreis der Direk-

toren der Landesmedienanstalten entsandt ist, von den Landesmedienanstalten ab 1. April 2003 monatlich einen pauschalen Geldbetrag (Monatspauschale), Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung.

(2) Ein Mitglied der KJM, das aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten entsandt ist, erhält von der Landesmedienanstalt, in deren Dienst es steht oder bei der es angestellt ist, Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen und Auslagen nach Maßgabe der für sein Dienst- oder Arbeitsverhältnis geltenden Vorschriften. Die Reisekostenvergütung richtet sich nach § 5.

(3) Ein weiter gehender Ersatz von Aufwendungen und Auslagen findet nicht statt, eine Entschädigung für Verdienstausfall ist ausgeschlossen.

§ 3 Monatspauschale

(1) Die Höhe der Monatspauschale beträgt für ein ordentliches Mitglied 400 € und für ein stellvertretendes Mitglied 200 €.

(2) Die Monatspauschale wird für jeden Monat gezahlt, in dem die Mitgliedschaft besteht. Sie ist am 1. des jeweils folgenden Monats fällig. Wird die Monatspauschale nach Fälligkeit gezahlt, besteht kein Anspruch auf Verzinsung.

§ 4 Sitzungsgeld

(1) Die Höhe des Sitzungsgelds beträgt 100 €.

(2) Der Anspruch auf Sitzungsgeld entsteht durch Teilnahme an einer Sitzung der KJM und eines Prüfausschusses. Ein stellvertretendes Mitglied erhält nur Sitzungsgeld, wenn es bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds oder auf ausdrückliche Einladung durch den Vorsitzenden der KJM an der Sitzung teilnimmt. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Reisekostenvergütung

(1) Die Reisekostenvergütung richtet sich nach dem Bundesreisekostenrecht. Bei der Fahrtkostenerstattung kommt die höchste Einstufung nach § 5 Abs. 1 BRKG zur Anwendung. Tagegeld wird neben dem Sitzungsgeld nicht gewährt.

(2) Dienstreisen sind durch den Vorsitzenden der KJM zu genehmigen. Die Einladung zu einer Sitzung gilt als Genehmigung der Dienstreise zum Ort der Sitzung. Bei einem stellvertretenden Mitglied gilt dies nur, wenn das ordentliche Mitglied, der Vorsitzende oder der Leiter der Geschäftsstelle dem stellvertretenden Mitglied den Eintritt des Verhinderungsfalls mitgeteilt hat.

(3) Anreisen zu einer Sitzung der KJM aus dem Ausland sind bis

zur Höhe der Reisekosten für eine Anreise vom Wohnort des Mitglieds vergütungsfähig.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt: Berlin, den 19. September 2003

Dr. Hans Hege

Direktor

**Beschlüsse des Medienrates zur Auswahl
von Veranstaltern für die ausgeschriebenen
UKW-Hörfrequenzen
in Berlin und Brandenburg**

Vom 21. Januar und 18. März 2002
Tel.: 26 49 67-0

A. Der Medienrat hat im Rahmen des Auswahlverfahrens die folgenden Vergabeentscheidungen getroffen:

1. Dem ORB werden für das Programm Inforadio die Frequenzen 92,3 MHz in Perleberg, 98,6 MHz in Prenzlau, 94,2 MHz in Pritzwalk, 87,7 MHz in Wittstock und 92,9 MHz in Lübben zur Grundversorgung zugeordnet.
2. Für die Frequenz 101,9 MHz mit Senderstandort in Berlin wird die Jazz Radio und Verlag GmbH zur Veranstaltung des täglich bis zu 24-stündigen Hörfunkprogrammes „JazzRadio 101,9“ ausgewählt.
3. Für die Frequenzen 103,4 MHz mit Senderstandort Berlin sowie 91,7 MHz in Herzberg und 91,6 MHz in Casekow wird die RADIO 2000 Gesellschaft mbH zur Veranstaltung des täglich 24-stündigen Hörfunkprogrammes „Energy 103,4“ ausgewählt.
4. Für die Frequenzen 97,2 MHz am Standort Berlin-Schäferberg, 105,1 MHz in Königs Wusterhausen, 104,9 MHz in Oranienburg und 93,9 MHz am Standort Rauener Berge wird die Skyline Medien GmbH zur Veranstaltung des täglich 24-stündigen Hörfunkprogrammes „JAM FM“ ausgewählt.
5. Für die Frequenzen 94,5 MHz in Cottbus, 102,7 MHz in Forst, 92,1 MHz in Guben und 90,3 MHz in Spremberg wird die Lokal-Radio Cottbus GmbH zur Veranstaltung des täglich 24-stündigen lokalen Hörfunkprogrammes „Radio Cottbus 94,5“ für den Raum Cottbus ausgewählt.
6. Für die Frequenz 103,8 MHz in Großräschen wird die SGS Rundfunkgesellschaft mbH zur Verbreitung des täglich

24-stündigen lokalen Hörfunkprogrammes „Elsterwelle“ ausgewählt.

7. Für die Frequenzen 95,3 MHz am Standort Rauener Berge, 98,2 MHz in Seelow, 94,9 MHz in Templin, 99,1 MHz in Lübben und 87,6 MHz in Prenzlau wird die Radio GoldStar GmbH & Co. KG zur Verbreitung des täglich 24-stündigen Programmes „Radio GoldStar“ ausgewählt.
8. Für die Frequenzen 103,7 MHz in Eisenhüttenstadt und 90,9 MHz in Rhinow wird die BB Radio Landeswelle Brandenburg GmbH & Co. KG zur Verbreitung des täglich 24-stündigen Hörfunkprogrammes „BB Radio“ ausgewählt, in Eisenhüttenstadt zusammen mit dem Lokalpartner Frankfurt (Oder), der BB Oder Radio Verwaltungs GmbH & Co. Betriebs KG.
9. Für die Frequenzen 91,0 MHz in Booßen, 87,6 MHz in Brandenburg-Stadt und 96,9 MHz in Luckenwalde wird die Klassik Radio GmbH & Co. KG zur Verbreitung des 24-stündigen Hörfunkprogrammes „Klassik Radio“ ausgewählt.
10. Für die Frequenzen 95,2 MHz in Belzig, 105,9 MHz in Booßen und 88,3 MHz in Neuruppin wird die F.A.Z. 93.6 Berlin GmbH & Co. KG zur Verbreitung des täglich 24-stündigen Hörfunkprogrammes „F.A.Z. Business Radio“ ausgewählt.
11. Für die Frequenzen 89,5 MHz in Elsterwerda und 88,0 MHz in Finsterwalde wird die RTL Radio Berlin GmbH zur Verbreitung des täglich 24-stündigen Hörfunkprogrammes „104.6 RTL“ ausgewählt.
12. Für die Frequenz 91,3 MHz in Lauchhammer wird die Radio-Information Audio-Service Zwei GmbH zur Verbreitung des täglich 24-stündigen Hörfunkprogrammes „94,3 r.s.2 Berlin-Brandenburg“ ausgewählt.

B. JAM-FM, Radio GoldStar und F.A.Z. Business Radio haben die auf dieser Grundlage erteilten Sendeerlaubnisse wieder zurückgegeben, weswegen von der Veröffentlichung abgesehen wird. Bei dem ORB, BB-Radio, Klassik Radio, 104.5 RTL und r.s.2 wurden die bestehenden Zuweisungen bzw. Sendeerlaubnisse um die genannten Frequenzen erweitert. Im Übrigen wurden auf der Grundlage der Auswahlentscheidung die folgenden Sendeerlaubnisse erteilt:

**1. JazzRadio
Sendeerlaubnis zur Veranstaltung von drahtlosem
Rundfunk**

Der **Jazz Radio und Verlag GmbH**, Sophienstr. 20 - 21, 10178 Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer (künftig: Veranstalter), wird in Vollziehung der Beschlüsse des Medienrates vom 21. Januar und vom 18. März 2002 auf den Antrag vom 30. Oktober 2001, die mündliche Anhörung durch den Medienrat am 18. Dezember 2001 gemäß §§ 28, 33 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rund-

funks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 13./26. Februar 2001 (GVBl. für Berlin S. 185, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 82) (Medienstaatsvertrag - MStV -) die Sendeerlaubnis zur Veranstaltung eines täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfrequenz 101,9 MHz mit Senderstandort in Berlin erteilt.

1. Die Sendeerlaubnis berechtigt zu der Verbreitung des täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes „JazzRadio 101,9“ auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfrequenz 101,9 MHz mit Senderstandort in Berlin.

Die Sendeerlaubnis wird antragsgemäß für die Dauer von sieben Jahren erteilt (§ 29 Abs. 4 Satz 1 MStV). Die Frist beginnt mit dem Datum der Zustellung der Sendeerlaubnis.

Die Sendeerlaubnis ist nicht übertragbar.

2. Grundlagen der Sendeerlaubnis im Sinne von §§ 29, 31 MStV sind:

- A. Veranstalter und seine Zusammensetzung sowie weitere für den Einfluss auf die Programmverantwortung und -gestaltung maßgebliche Rechtsverhältnisse (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 MStV):

- a) Einziger Gesellschafter des Veranstalters ist die Eurojazz Broadcasting Ltd., die sich wie folgt zusammensetzt:

Ian F. Lenagan	76 %
Julian B. Allitt	24 %

- b) Weitere maßgebliche Rechtsverhältnisse

Vereinbarungen mit Dritten mit erheblichem Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung bestehen nicht.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen des Veranstalters und seiner Zusammensetzung vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen; dies gilt auch für Veränderungen bei dem Gesellschafter des Veranstalters.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegen auch Veränderungen in der Zusammensetzung des Veranstalters durch Erb- oder sonstige Formen der Rechtsnachfolge.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht nach § 31 MStV unterliegen auch Veränderungen der für die realen Einflussverhältnisse maßgeblichen Rechtsverhältnisse einschließlich Veränderungen des Gesellschaftsvertrages sowie sonstige tatsächliche Verhältnisse und Beteiligungen

Dritter an der Herstellung, Verbreitung und Finanzierung des Programms mit erheblichem Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung wie stille Gesellschaften, Kooperationen, Programmlieferverträge, Werbekombis, Optionen und sonstige Abreden oder Vereinbarungen, die die Einflussverhältnisse innerhalb des Veranstalters oder auf ihn berühren können.

Werden nachträgliche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

Anzuzeigen sind auch direkte oder indirekte Beteiligungen des Veranstalters oder eines an ihm Beteiligten an einem weiteren Veranstalter eines deutschsprachigen Hörfunk- oder Fernsehprogramms sowie an Tageszeitungen in Berlin und Brandenburg.

- B. Programmart und wesentliche Merkmale des Programms (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 MStV):

Es wird ein täglich vierundzwanzigstündiges Jazzmusik-Programm mit einem Wortanteil von 10 bis 15 % veranstaltet, wie es im Antrag vom 30. Oktober 2001 beschrieben ist und das bis auf die Nachrichten von dem Veranstalter selbst in Berlin produziert wird.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen der genannten wesentlichen Merkmale des Programms vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Werden solche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

- C. Verbreitungsgebiet (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 MStV):

Das Programm ist für Berlin bestimmt; es ist Stadtprogramm im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 7 MStV.

- D. Vorbehalte und Vorschriften zur Aufsicht über die Entwicklung des Veranstalters:

- a) Der Veranstalter hat der Medienanstalt die jeweilige Zusammensetzung aller Organe der Gesellschaft (Geschäftsführung und gegebenenfalls weitere Organe wie Aufsichtsrat, Programmbeirat o. Ä.) anzuzeigen.

- b) Es wird ausdrücklich auf die folgenden gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen:

- Nach § 56 MStV sind der Medienanstalt ein oder mehrere für das Programm verantwortliche Personen zu benennen.

- Nach § 57 MStV ist das Programm vollständig aufzuzeichnen und mindestens sechs Wochen ab dem Tag der Ausstrahlung aufzubewahren.

- c) Der Veranstalter hat die Medienanstalt laufend durch Programmübersichten über die Programmgestaltung zu unterrichten.

E. Vorbehalt zur Sicherung eines vielfältigen Gesamtprogrammangebotes in der Region Berlin-Brandenburg:

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Medienanstalt auf entsprechende Aufforderung Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (aufgegliederte Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben) zu geben, um der Medienanstalt die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen der bestehenden und neuer Veranstalter zu ermöglichen.

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die reale Entwicklung in den Bereichen, zu denen von neuen Antragstellern im Rahmen von Ausschreibungsverfahren Angaben und Prognosen gefordert werden.

F. Vorbehalt weiterer Auflagen

Weitere Auflagen zur Sicherung der Aufsicht und zur Einhaltung der der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Gesichtspunkte bleiben vorbehalten.

- 3. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 MStV ist im öffentlichen Interesse an der Ausnutzung der Kapazitäten und der Erweiterung des Programmangebotes die Sendetätigkeit unverzüglich nach Erhalt der Sendeerlaubnis aufzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Veranstalter bereits sendet, wird von einer Fristsetzung (§ 29 Abs. 2 Satz 2 MStV) abgesehen.

2. Radio Energy Sendeerlaubnis zur Veranstaltung von drahtlosem Rundfunk

Der **RADIO 2000 Gesellschaft mbH**, Potsdamer Str. 88, 10785 Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer (künftig: Veranstalter), wird in Vollziehung der Beschlüsse des Medienrates vom 21. Januar und vom 18. März 2002 auf die Anträge vom 30. Oktober 2001, die mündliche Anhörung durch den Medienrat am 18. Dezember 2001 gemäß §§ 28, 33 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 13./26. Februar 2001 (GVBl. für Berlin S. 185, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 82) (Medienstaatsvertrag - MStV -) die Sendeerlaubnis zur Veranstaltung eines täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes auf den drahtlos empfangbaren UKW-Hörfrequenzen Berlin 103,4 MHz, Herzberg 91,7 MHz, Casekow 91,6 MHz erteilt.

- 1. Die Sendeerlaubnis berechtigt zu der Verbreitung des täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes

„Energy 103,4“ auf den drahtlos empfangbaren UKW-Hörfrequenzen 103,4 MHz in Berlin, 91,7 MHz in Herzberg sowie 91,6 MHz in Casekow.

Die Sendeerlaubnis wird antragsgemäß für die Dauer von sieben Jahren erteilt (§ 29 Abs. 4 Satz 1 MStV). Die Frist beginnt mit dem Datum der Zustellung der Sendeerlaubnis.

Die Sendeerlaubnis ist nicht übertragbar.

- 2. Grundlagen der Sendeerlaubnis im Sinne von §§ 29, 31 MStV sind:

A. Veranstalter und seine Zusammensetzung sowie weitere für den Einfluss auf die Programmverantwortung und -gestaltung maßgebliche Rechtsverhältnisse (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 MStV):

- a) Der Veranstalter ist eine GmbH, die sich derzeit wie folgt zusammensetzt:

Radio NRJ Berlin und Brandenburg GmbH	82,6 %
Neue Radio Berlin GmbH	17,4 %

Einzige Gesellschafterin der Neue Radio Berlin GmbH ist die Herr Reinhard Konzack gehörende hit medien Beteiligungsgesellschaft. Die Übertragung der durch hit medien und NRB vermittelten Beteiligung von Herrn Konzack am Veranstalter auf die Radio NRJ Berlin und Brandenburg GmbH ist mit der Auswahlentscheidung genehmigt worden. Der Veranstalter hat die Medienanstalt vom Vollzug der Übertragung unverzüglich zu unterrichten.

Einziger Gesellschafter der Radio NRJ Berlin und Brandenburg GmbH ist die NRJ GmbH mit Sitz in München, deren einziger Gesellschafter die Nouvelle Radio Jeunesse S.A. (französischen Rechts) ist. 99,83 % der Aktien dieser Gesellschaft werden von der NRJ Group S.A. gehalten, deren Aktien sich wie folgt verteilen:

Jean-Paul Baudecroux	72,58 %
Mitglieder des Board of Directors	5,99 %
Streubesitz	21,37 %
NRJ Group S.A. selbst	0,06 %

- b) Weitere maßgebliche Rechtsverhältnisse

Vereinbarungen mit Dritten mit erheblichem Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung bestehen nicht.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen des Veranstalters und seiner Zusammensetzung vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen; dies gilt auch für Veränderungen bei Gesellschaftern des Veranstalters.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegen auch Veränderungen in der Zusammensetzung des Veranstalters durch Erb- oder sonstige Formen der Rechtsnachfolge.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht nach § 31 MStV unterliegen auch Veränderungen der für die realen Einflussverhältnisse maßgeblichen Rechtsverhältnisse einschließlich Veränderungen des Gesellschaftsvertrages sowie sonstige tatsächliche Verhältnisse und Beteiligungen Dritter an der Herstellung, Verbreitung und Finanzierung des Programms mit erheblichem Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung wie stille Gesellschaften, Kooperationen, Programmlieferverträge, Werbekombis, Optionen und sonstige Abreden oder Vereinbarungen, die die Einflussverhältnisse innerhalb des Veranstalters oder auf ihn berühren können.

Werden nachträgliche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

Anzuzeigen sind auch direkte oder indirekte Beteiligungen des Veranstalters oder eines an ihm Beteiligten an einem weiteren Veranstalter eines deutschsprachigen Hörfunk- oder Fernsehprogramms sowie an Tageszeitungen in Berlin und Brandenburg.

B. Programmart und wesentliche Merkmale des Programms (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 MStV):

Es wird ein täglich vierundzwanzigstündiges Hörfunkprogramm für junge Menschen mit Musik, Information, Service und Unterhaltung gemäß der näheren Beschreibung im Antrag veranstaltet. Das Programm wird in Berlin produziert: Die Musik wird aufgrund spezieller researches für das Verbreitungsgebiet ausgewählt, die Wortanteile einschließlich der Nachrichten sind in Berlin eigenproduziert. Zwar werden derzeit die Nachrichten am Wochenende eingekauft, der Veranstalter hat aber im Rahmen der Anhörung zugesichert, dieses zu überprüfen.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen der genannten wesentlichen Merkmale des Programms vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Werden solche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

C. Verbreitungsgebiet (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 MStV):

Das Programm ist für Berlin und die weiteren von den zugewiesenen UKW-Hörfrequenzen erreichten Gebiete bestimmt.

D. Vorbehalte und Vorschriften zur Aufsicht über die Entwicklung des Veranstalters:

a) Der Veranstalter hat der Medienanstalt die jeweilige Zusammensetzung aller Organe der Gesellschaft (Geschäftsführung und gegebenenfalls weitere Organe wie Aufsichtsrat, Programmbeirat o. Ä.) anzuzeigen.

b) Es wird ausdrücklich auf die folgenden gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen:

- Nach § 56 MStV sind der Medienanstalt ein oder mehrere für das Programm verantwortliche Personen zu benennen.
- Nach § 57 MStV ist das Programm vollständig aufzuzeichnen und mindestens sechs Wochen ab dem Tag der Ausstrahlung aufzubewahren.

c) Der Veranstalter hat die Medienanstalt laufend durch Programmübersichten über die Programmgestaltung zu unterrichten.

E. Vorbehalt zur Sicherung eines vielfältigen Gesamtprogrammangebotes in der Region Berlin-Brandenburg:

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Medienanstalt auf entsprechende Aufforderung Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (aufgegliederte Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben) zu geben, um der Medienanstalt die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen der bestehenden und neuer Veranstalter zu ermöglichen.

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die reale Entwicklung in den Bereichen, zu denen von neuen Antragstellern im Rahmen von Ausschreibungsverfahren Angaben und Prognosen gefordert werden.

F. Vorbehalt weiterer Auflagen

Weitere Auflagen zur Sicherung der Aufsicht und zur Einhaltung der der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Gesichtspunkte bleiben vorbehalten.

3. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 MStV ist im öffentlichen Interesse an der Ausnutzung der Kapazitäten und der Erweiterung des Programmangebotes die Sendetätigkeit unverzüglich nach Erhalt der Sendeerlaubnis aufzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Veranstalter bereits sendet, wird von einer Fristsetzung (§ 29 Abs. 2 Satz 2 MStV) abgesehen.

3. Radio Cottbus 94.5 Sendeerlaubnis zur Veranstaltung von drahtlosem Rundfunk

Der **Lokal-Radio Cottbus GmbH i. G.**, Parzellenstr. 27 - 28, 03050 Cottbus, vertreten durch den oder die Geschäftsführer (künftig: Veranstalter), wird in Vollziehung der Beschlüsse des Medienrates vom 21. Januar und vom 18. März 2002 auf den Antrag vom 23. Oktober 2001, die

mündliche Anhörung durch den Medienrat am 21. Januar 2002 gemäß §§ 28, 33 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 13./26. Februar 2001 (GVBl. für Berlin S. 185, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 82) (Medienstaatsvertrag - MStV -) die Sendeerlaubnis zur Veranstaltung eines täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes auf den drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenzen Cottbus 94,5 MHz, Forst 102,7 MHz, Guben 92,1 MHz, Spremberg 90,3 MHz erteilt.

1. Die Sendeerlaubnis berechtigt zu der Verbreitung des täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes „Lokalradio Cottbus“ auf den drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenzen 94,5 MHz in Cottbus, 102,7 MHz in Forst, 92,1 MHz in Guben und 90,3 MHz in Spremberg.

Die Sendeerlaubnis wird antragsgemäß für die Dauer von sieben Jahren erteilt (§ 29 Abs. 4 Satz 1 MStV). Die Frist beginnt mit dem Datum der Sendeaufnahme, spätestens aber am 1. September 2002.

Die Sendeerlaubnis ist nicht übertragbar.

2. Grundlagen der Sendeerlaubnis im Sinne von §§ 29, 31 MStV sind:

- A. Veranstalter und seine Zusammensetzung sowie weitere für den Einfluss auf die Programmverantwortung und -gestaltung maßgebliche Rechtsverhältnisse (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 MStV):

- a) Der Veranstalter ist eine GmbH in Gründung, die sich wie folgt zusammensetzt:

Stephan Schwenk	50 %
Olaf Hopp	45 %
Ines Matuschka	5 %

Nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister wird die Lokal-Radio Cottbus GmbH Inhaberin der Sendeerlaubnis. Der Medienanstalt ist unverzüglich ein Handelsregisterauszug zu übersenden.

- b) Weitere maßgebliche Rechtsverhältnisse

Vereinbarungen mit Dritten mit erheblichem Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung bestehen nicht.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen des Veranstalters und seiner Zusammensetzung vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegen auch Veränderungen in der Zusammensetzung des Veranstalters durch Erb- oder sonstige Formen der Rechtsnachfolge.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht nach § 31 MStV unterliegen auch Veränderungen der für die realen Einflussverhältnisse maßgeblichen Rechtsverhältnisse einschließlich Veränderungen des Gesellschaftsvertrages sowie sonstige tatsächliche Verhältnisse und Beteiligungen Dritter an der Herstellung, Verbreitung und Finanzierung des Programms mit erheblichem Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung wie stille Gesellschaften, Kooperationen, Programmlieferverträge, Werbekombis, Optionen und sonstige Abreden oder Vereinbarungen, die die Einflussverhältnisse innerhalb des Veranstalters oder auf ihn berühren können.

Werden nachträgliche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

Anzuzeigen sind auch direkte oder indirekte Beteiligungen des Veranstalters oder eines an ihm Beteiligten an einem weiteren Veranstalter eines deutschsprachigen Hörfunk- oder Fernsehprogramms sowie an Tageszeitungen in Berlin und Brandenburg.

- B. Programmart und wesentliche Merkmale des Programms (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 MStV):

Es wird ein täglich vierundzwanzigstündiges Hörfunkprogramm mit lokaler Ausrichtung veranstaltet. Es richtet sich an eine breite, generationsübergreifende Zielgruppe und bietet eine vielfältige Musikmischung.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen der genannten wesentlichen Merkmale des Programms vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Werden solche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

- C. Verbreitungsgebiet (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 MStV):

Das Programm ist für das von den zugewiesenen UKW-Hörfunkfrequenzen erreichte Gebiet bestimmt.

- D. Vorbehalte und Vorschriften zur Aufsicht über die Entwicklung des Veranstalters:

- a) Der Veranstalter hat der Medienanstalt die jeweilige Zusammensetzung aller Organe der Gesellschaft (Geschäftsführung und gegebenenfalls weitere Organe wie Aufsichtsrat, Programmbeirat o. Ä.) anzuzeigen.

- b) Es wird ausdrücklich auf die folgenden gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen:

- Nach § 56 MStV sind der Medienanstalt ein oder mehrere für das Programm verantwortliche Personen zu benennen.
- Nach § 57 MStV ist das Programm vollständig aufzuzeichnen und mindestens sechs Wochen ab dem Tag der Ausstrahlung aufzubewahren.

c) Der Veranstalter hat die Medienanstalt laufend durch Programmübersichten über die Programmgestaltung zu unterrichten.

E. Vorbehalt zur Sicherung eines vielfältigen Gesamtprogrammangebotes in der Region Berlin-Brandenburg:

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Medienanstalt auf entsprechende Aufforderung Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (aufgegliederte Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben) zu geben, um der Medienanstalt die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen der bestehenden und neuer Veranstalter zu ermöglichen.

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die reale Entwicklung in den Bereichen, zu denen von neuen Antragstellern im Rahmen von Ausschreibungsverfahren Angaben und Prognosen gefordert werden.

F. Vorbehalt weiterer Auflagen

Weitere Auflagen zur Sicherung der Aufsicht und zur Einhaltung der der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Gesichtspunkte bleiben vorbehalten.

3. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 MStV ist im öffentlichen Interesse an der Ausnutzung der Kapazitäten und der Erweiterung des Programmangebotes die Sendetätigkeit unverzüglich nach Erhalt der Sendeerlaubnis bzw. Nutzbarkeit der Frequenzen aufzunehmen. Die Fristsetzung nach § 29 Abs. 2 Satz 2 MStV bleibt vorbehalten.

4. **Elsterwelle**
Sendeerlaubnis zur Veranstaltung von drahtlosem Rundfunk

Der **SGS Rundfunkgesellschaft mbH**, Walther-Rathenau-Str. 27, 02977 Hoyerswerda, vertreten durch den Geschäftsführer (künftig: Veranstalter), wird in Vollziehung der Beschlüsse des Medienrates vom 21. Januar und vom 18. März 2002 auf den Antrag vom 29. Oktober 2001, die mündliche Anhörung durch den Medienrat am 21. Januar 2002 gemäß §§ 28, 33 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 13./26. Februar 2001 (GVBl. für Berlin S. 185, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 82) (Medienstaatsvertrag - MStV -) die Sendeerlaubnis zur Veranstaltung eines

täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfrequenz Großräschen 103,8 MHz erteilt.

1. Die Sendeerlaubnis berechtigt zu der Verbreitung des täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes „Elsterwelle“ auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfrequenz 103,8 MHz in Großräschen.

Die Sendeerlaubnis wird antragsgemäß für die Dauer von sieben Jahren erteilt (§ 29 Abs. 4 Satz 1 MStV). Die Frist beginnt mit dem Datum der Sendeaufnahme, spätestens aber am 1. September 2002.

Die Sendeerlaubnis ist nicht übertragbar.

2. Grundlagen der Sendeerlaubnis im Sinne von §§ 29, 31 MStV sind:

A. Veranstalter und seine Zusammensetzung sowie weitere für den Einfluss auf die Programmverantwortung und -gestaltung maßgebliche Rechtsverhältnisse (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 MStV):

a) Der Veranstalter ist eine GmbH, deren einziger Gesellschafter Herr Hans-Peter Schreiber ist.

b) Weitere maßgebliche Rechtsverhältnisse

Vereinbarungen mit Dritten mit erheblichem Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung bestehen nicht.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen des Veranstalters und seiner Zusammensetzung vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegen auch Veränderungen in der Zusammensetzung des Veranstalters durch Erb- oder sonstige Formen der Rechtsnachfolge.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht nach § 31 MStV unterliegen auch Veränderungen der für die realen Einflussverhältnisse maßgeblichen Rechtsverhältnisse einschließlich Veränderungen des Gesellschaftsvertrages sowie sonstige tatsächliche Verhältnisse und Beteiligungen Dritter an der Herstellung, Verbreitung und Finanzierung des Programms mit erheblichem Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung wie stille Gesellschaften, Kooperationen, Programmlieferverträge, Werbekombis, Optionen und sonstige Abreden oder Vereinbarungen, die die Einflussverhältnisse innerhalb des Veranstalters oder auf ihn berühren können.

Werden nachträgliche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

Anzuzeigen sind auch direkte oder indirekte Beteiligungen des Veranstalters oder eines an ihm Beteiligten an einem weiteren Veranstalter eines deutschsprachigen Hörfunk- oder Fernsehprogramms sowie an Tageszeitungen in Berlin und Brandenburg.

B. Programmart und wesentliche Merkmale des Programms (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 MStV):

Es wird ein täglich vierundzwanzigstündiges Hörfunkvollprogramm mit dem Schwerpunkt auf lokaler und regionaler Information veranstaltet; das Musikprogramm wird mehrere Altersgruppen ansprechen.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen der genannten wesentlichen Merkmale des Programms vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Werden solche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

C. Verbreitungsgebiet (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 MStV):

Das Programm ist für das von der zugewiesenen UKW-Hörfrequenz erreichte Gebiet bestimmt.

D. Vorbehalte und Vorschriften zur Aufsicht über die Entwicklung des Veranstalters:

- a) Der Veranstalter hat der Medienanstalt die jeweilige Zusammensetzung aller Organe der Gesellschaft (Geschäftsführung und gegebenenfalls weitere Organe wie Aufsichtsrat, Programmbeirat o. Ä.) anzuzeigen.
- b) Es wird ausdrücklich auf die folgenden gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen:

- Nach § 56 MStV sind der Medienanstalt ein oder mehrere für das Programm verantwortliche Personen zu benennen.
- Nach § 57 MStV ist das Programm vollständig aufzuzeichnen und mindestens sechs Wochen ab dem Tag der Ausstrahlung aufzubewahren.

c) Der Veranstalter hat die Medienanstalt laufend durch Programmübersichten über die Programmgestaltung zu unterrichten.

E. Vorbehalt zur Sicherung eines vielfältigen Gesamtprogrammangebotes in der Region Berlin-Brandenburg:

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Medienanstalt auf entsprechende Aufforderung Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (aufgegliederte Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben) zu geben, um der Medienanstalt die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen der bestehenden und neuer Veranstalter zu ermöglichen.

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die reale Entwicklung in den Bereichen, zu denen von neuen Antragstellern im Rahmen von Ausschreibungsverfahren Angaben und Prognosen gefordert werden.

F. Vorbehalt weiterer Auflagen

Weitere Auflagen zur Sicherung der Aufsicht und zur Einhaltung der der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Gesichtspunkte bleiben vorbehalten.

- 3. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 MStV ist im öffentlichen Interesse an der Ausnutzung der Kapazitäten und der Erweiterung des Programmangebotes die Sendetätigkeit unverzüglich nach Erhalt der Sendeerlaubnis bzw. nach Nutzbarkeit der Frequenz aufzunehmen. Eine Fristsetzung nach § 29 Abs. 2 Satz 2 MStV bleibt vorbehalten.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

924

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 41 vom 15. Oktober 2003

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).